

Die Zeit

nach Friedensschluß in Aussicht stehenden Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld sowie für Rentenzahlungen an Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene und für Entschädigungen und Neuanschaffungen droht eine riesige wiederkehrende Steuerlast. Es ist unvermeidlich, daß diese Steuerlast wirtschaftlich lähmend wirkt, wenn erst der Wettbewerb mit anderen Völkern aufzunehmen ist. Es wird ferner eine Menge ungleichmäßig drückender Belastungen drohen. Unverantwortlich wäre es, die Lasten vorwiegend den ärmeren Klassen aufzubürden. Wiederkehrende Reichssteuern vom Einkommen und Vermögen finden aber größten Widerstand, da die Einzelstaaten und Gemeinden ebenfalls wie das Reich auf stark gesteigerte Steuern angewiesen sind und nicht gutwillig die veranlagten Steuern dem Reiche preisgeben wollen. Das alte Grundprinzip der Finanzwirtschaft, daß das Einkommen die Quelle aller wiederkehrenden Belastungen darstelle, verliert in solch außerordentlicher Zeit. Fastlich ist die ganze Nation mit schweren Lasten auf unabsehbare Zeit hinaus bedroht. Das einfachste und gerechteste, um die Nachteile fortwährender Belastung zu vermeiden, sei eine einmalige heroische Tat. Jeder, der Vermögen besitzt, gebe einen Teil davon dem Reiche, um ungehindert von wiederkehrenden Belastungen des Reiches den Rest zu nützen. Anders man auf einen Teil der Rentenquellen verzichtet, gibt man dem Reiche die Möglichkeit schneller Abtildung seiner Lasten. Nicht nur, daß dadurch die Vermögensbesitzer für den Rest ihres Vermögens unbelästigten Genuß erwarten dürfen und daß die ärmeren Klassen von sozialpolitisch verwerflichen Belastungen befreit bleiben, das Reich wird eine Kredithebelung durch die rasche Schuldentilgung genießen, die eine Stärkung seiner außenpolitischen Stellung verspricht.

Angeht die Schwierigkeit, große Massen festgelegten Vermögens für die Zahlung der einmaligen Abgabe freizubekommen, schlägt Somary eine Finanzierung vor durch eine Grundschuldbank, die Pfandbriefe gegen Vorhypotheken auf Grund und Boden auszugeben hätte, und durch eine nationale Effekten- und Industriebank, die Obligationen gegen verpfändete Wertpapiere und gegen Hypotheken auf Fabriken und gewerbliche Anlagen ausgeben soll. In gewissen Fällen wäre auch die Abgabe durch Naturalabtretung vom Vermögen zu entrichten.

Die folgerichtigste Argumentation geht dahin, die gesamte Summe der Kriegsverpflichtungen durch die einmalige Vermögensabgabe abzubürden; eine gemilderte Auffassung will sich auch mit Tilgung eines Teiles der Kriegsverpflichtungen durch eine dann niedriger zu bemessende einmalige Abgabe begnügen.

Dies das Reformprogramm. Welche Bedenken werden demgegenüber geltend gemacht?

II.

Im folgenden möchte ich drei Arten von Bedenken unterscheiden: finanztechnische, volkswirtschaftliche und prinzipielle. Beginnen wir mit den finanziellen.

1. Auch nach Durchführung des einmaligen Vermögensopfers werden das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden für Deckung ihres wiederkehrenden Bedarfes, soweit die Erwerbseinkünfte nicht ausreichen, auf zwei Quellen angewiesen sein: auf das Einkommen der Steuerzahler aus Arbeit und auf das Einkommen der Steuerzahler aus Vermögensrenten. Die Erträge der Einkommensteuern und Vermögenssteuern wie auch der Verkeherssteuern und Verbrauchsabgaben werden jedoch zurückgehen, wenn die steuerbaren Renten sich durch Abtretung eines Teiles der Vermögen an das Reich vermindert haben. Auch die Erbschaftsteuer des Reiches sowie die Anschläge, die zu dieser die Einzelstaaten erheben, können nur geminderte Erträge bringen, solange nicht neue Ersparnisse der Nation wieder die Lücken ausgefüllt haben, die im Vermögensstande der einzelnen durch die einmalige Vermögenssteuer verursacht sind. Da der Steuerbedarf aller öffentlichen Körper nach dem Kriege sehr steigen wird, so bedeutet die Minderung des Steuerertrages, die die einmalige Vermögensabgabe in Zukunft verursacht, den Abgang zu erhöhten Steuerlasten, auch sind die Hoffnungen herabgemindert, durch Erweiterung der Reichserbschaftsteuerung in Zukunft für die Reichsfinanzen erhebliche Vorteile zu erlangen. (Vgl. Somburger II, 284.)

2. Bei jeder veranlagten Steuer, insbesondere auch bei jeder Vermögensabgabe, sind Mängel ungleichmäßiger und ungenauer Einkommensteuer etwas, womit bestimmt bei der menschlichen Unvollkommenheit zu rechnen ist. Würde die Abgabe nur durchschnittlich ein Fünftel vom Vermögen betragen, so sind die Mängel der Veranlagung bereits zwanzigmal so stark wirksam wie bei einer wiederkehrenden einprozentigen Vermögenssteuer. Sie sind ferner nicht allmählich von Jahr zu Jahr korrigierbar. Bereits beim einmaligen Wehrbeitrag war das Veranlagungsverfahren so verschieden in den einzelnen deutschen Staaten, daß die mit einem mäßigen Satz gleichförmig durch Deutschland erhobene Abgabe tatsächlich damals schon in den einzelnen Gebieten recht ungleichartig wirkte. (Vgl. Somburger II, 287, n. 1.)

3. Eine einmalige Vermögensabgabe muß die Vermögensbewertung natürlich auf einen Stichtag einstellen. Jeder Stichtag ist willkürlich. Abgesehen davon, daß dies die Abgabepflichtigen infolge von Zufälligkeiten recht ungleichmäßig belasten kann, ist zu bedenken, daß etwaige Festsetzung des Stichtages in einer Zeit der noch nachwirkenden hohen Kriegspreise dem Reiche große finanzielle Gefahren bringen könnte, sofern etwa durch Entgegennahme von Vermögenswerten in natura oder in der Form der Mitbeteiligung des Reiches an Unternehmungen während der Preissteigerung und herrschenden Geldentwertung das Reich recht teuer sich Grund und Boden usw. anrechnen läßt und nachher keine Rente erwirtschaften kann. (Vgl. Eulenburg II, 28 ufm.)

4. Bei allmählicher Abtragung der Kriegsschulden ist die bestimmte Hoffnung gegeben, daß nach Wiederherstellung des Friedens und gesicherter Verhältnisse der jetzige hohe Zinsfuß nach allen bisherigen Erfahrungen sich allmählich wieder mindert. Bei sinkendem Zinsfuß könnte eine große Ausgabeersparnis bei der Milliardenschuld durch Konvertierungen erzielt werden. Wird bereits jetzt schnell die Schuld auf einmal getilgt, so müssen hochrentierende Kapitalien in der Gegenwart hingegeben werden, und man verzichtet auf jeden Vorteil, den in der Zukunft Ausgabeersparnisse durch Konversionsgewinn bieten könnten. (Vgl. Somburger II, 286.)

5. Vor allem ist es einleuchtend, daß es ein unwirtschaftliches Verfahren darstellt, wenn zur Tilgung 5prozentiger Reichsschulden beim einmaligen Vermögensopfer Vermögensanteile hingegeben werden müssen, deren Rente bisher für den Besitzer 6 bis 10 Prozent betrug. Nicht minder ist es unwirtschaftlich, wenn die Privatleute, um durch das Vermögensopfer das Reich von einer 5prozentigen Schuld zu befreien, selber Schulden eingehen müssen, deren Verzinsung ihnen 6 bis 8 Prozent Zinsen kostet. (Vgl. Somburger II, 287, 274; Dietel I, 123, 134.)

Gewiß ist demgegenüber ein Einwand möglich: die Last des Reiches ist, solange die Kriegsschuld noch nicht abgeburdet ist, größer als jährlich 5 Prozent, denn die 5prozentigen Anleihen sind unter pari emittiert, ferner sind jährlich Tilgungskosten und Schuldverwaltungskosten aufzubringen, bis die Reichsschuld beseitigt ist. Dafür aber ist wiederum hervorzuheben, daß die Fälle, in denen von dem an das Reich abzutretenden Vermögensteil mehr als 5 bis 6 Prozent Rente erzielt wurden, nicht bloß bei mühsamem Rentnerum begannen, bei dem man durch höhere Einzahlung des höher rentierenden Rentenvermögens sich finanziell entschädigen könnte; in sehr vielen Fällen ist vielmehr ein mäßiges Betriebsvermögen Grundlage eines höheren, teilweise auf Arbeit beruhenden Gesamteinkommens der Pächter, Groß- und Kleinkaufleute, Bauern, Handwerker, Agenten, nicht selten auch der Industriellen. Dies höhere Gesamteinkommen kann nicht mehr bei Minderung des Betriebsvermögens erzielt werden, es fehlt die Grundlage für die selbständige lohnende Erwerbstätigkeit. (Vgl. Strub II, 165.)

6. Sämtliche Befürworter der einmaligen Vermögensabgabe scheinen von dem Gedanken auszugehen, daß sie nicht für alle Vermögen mit einem und demselben Satze zu erheben sei, sondern daß ein Ansteigen des Steuerfußes nach der Leistungsfähigkeit gerecht sei. So sehr es möglich ist, bei allgemeinen Einkommensteuern bei autem Willen gerechte Maßstäbe für die Progression — zum Beispiel in Würdigung der Vorausbelastung der ärmeren Massen durch Verbrauchssteuern und Zölle — zu gewinnen, so schwierig wäre dies bei dem einmaligen Vermögensopfer. Die Gefahr ist durchaus ernst zu nehmen, daß sich innerhalb des Parlaments ein demagogischer Wettkampf der Antragsteller in Ausbildung willkürlicher scharfer Progressionen herausbilden könnte. Die bekannten Züricher Erfahrungen mit hohen Vermögenssteuerfüßen sollten aber lehren, daß notwendig damit die Gefahr ungenauer Veranlagung steigt. Eine willkürliche Progression — und es fehlt an einem Maßstab, um Willkür bei dem einmaligen Vermögensopfer auszuschließen — bringt die Gefahr mit sich, daß die Menschen von der Gerechtigkeit der Sache nicht überzeugt werden. Ohne die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Maßnahme aber bekommt man nicht die erforderlichen richtigen Angaben. Eine ungleichmäßig veranlagte hohe Vermögensabgabe ist aber eine sehr bedenkliche Art der Lastenverteilung.

Ein finanzieller Sachkenner wie Strub (vgl. II, 163) schätzt, daß schon, um den nur für einen Teil der Kriegsschuld hinreichenden Betrag von 40 Milliarden in Deutschland aufzubringen, eine Progression der einmaligen Vermögensabgabe bis über 40 Prozent erforderlich wäre.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Soll man die Kriegsschulden durch eine einmalige Vermögensabgabe tilgen?

Betrachtungen von Prof. Dr. W. Loß (München).

Der Verein für Sozialpolitik hat in den Bänden 156 I und II eine Reihe von Gutachten veröffentlicht, die sich mit der Frage der Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft beschäftigen. Von diesen Gutachten behandeln die Frage einer einmaligen Vermögensabgabe zur Tilgung der Kriegsschuld befürwortend jene von Diehl, Jaffé und Somary, während die Bedenken dagegen von Dietel, Cohn, Somburger, Strub entwickelt werden. Im folgenden will ich über das Für und Wider der auch in Oesterreich erörterten Frage danach berichten und auch in einzelnen Dingen die Argumente ergänzen und kritisieren.*

I.

Der Gedankengang der Befürworter der einmaligen Vermögensabgabe ist im wesentlichen folgender: Bei der Höhe der im Kriege erwachsenen Reichsschuld und angesichts der

* Im folgenden werden mit I und II die beiden Bände von Band 156 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik zitiert.